

Universität Leipzig
Fakultät für Mathematik und Informatik

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung

Vom 26. März 2020

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90), hat die Fakultät für Mathematik und Informatik in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 28) am 28. Januar 2021 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in den im § 2 und § 3 aufgeführten Studiengängen festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber/innen die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät für Mathematik und Informatik vergeben.
- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber/innen teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben haben.

- (4) Der/Die Dekan/in der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt auf Vorschlag des/der Studiengangsverantwortlichen eine Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist.

§ 2

Auswahlkriterien für Bachelorstudiengänge

- (1) In den Bachelorstudiengängen Informatik und Digital Humanities werden gemäß § 2 Abs. 2 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen.
- (2) Innerhalb der Quote der Hochschule wird die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) zusätzlich berücksichtigt. Im Ergebnis dessen werden unter Berücksichtigung der Vorabquoten entsprechend § 2 Absatz 1 der Rahmenordnung die Studienplätze zu 80 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vergeben.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durch das Studierendensekretariat durchgeführt.

§ 3

Auswahlkriterien für Masterstudiengänge

- (1) Master of Science Bioinformatik

Für das Auswahlverfahren sind neben dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren folgende Unterlagen erforderlich:

- ein Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und ggf. Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann (inklusive einer amtlichen Notenübersicht zu den bisher erbrachten Leistungen).

Auswahlkriterium für die Zulassung sind die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen Modulprüfungen, die bis zum

Zeitpunkt der Bewerbung mindestens einen Umfang von 140 Leistungspunkten entsprechen müssen.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium geht die Abschlussnote (Gesamtnote) in das Auswahlverfahren ein. Bei der Ermittlung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Auf diese Note werden folgende Boni vergeben:

- ein Abzug von 0,01 Notenpunkten pro erbrachtem Leistungspunkt in Modulen aus dem Fachbereich Informatik bis zu einem Maximum von 0,5 Notenpunkten, sowie
- ein Abzug von 0,01 Notenpunkten pro erbrachtem Leistungspunkt in Modulen aus den Fachbereichen Lebens- und Naturwissenschaften bis zu einem Maximum von 0,5 Notenpunkten.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die von der Fakultät erstellten Ranglisten werden dem Studierendensekretariat bis spätestens vier Wochen nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens übermittelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat diese Satzung am 14. Dezember 2020 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 28. Januar 2021 genehmigt. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Leipzig, den 26. März 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin